



VEREIN TAGESSTRUKTUREN LUTERBACH

Statuten

Version 1.0

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1.	Name und Sitz.....	3
1.2.	Zweck	3
2.	Mittel	3
3.	Organisation.....	3
3.1.	Vorstand.....	3
3.2.	Generalversammlung	4
3.3.	Haftung	4
3.4.	Statutenänderungen.....	4
4.	Schlussbestimmungen	4
4.1.	Auflösung des Vereins	4
4.2.	Inkrafttreten.....	4

Sprachregelung

In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Tagesstrukturen Luterbach" wird ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet. Er hat seinen Sitz in Luterbach.

1.2. Zweck

§ 2

¹ Der Verein hat zum Zweck, die schulergänzenden Tagesstrukturen innerhalb der Einwohnergemeinde Luterbach zu betreiben. Zu diesem Zweck kann er Personal einstellen.

2. Mittel

§ 3

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Elternbeiträge
- Gemeindebeiträgen gemäss Leistungsauftrag
- Finanzhilfen des Bundes
- Spenden
- Sponsoring
- Mitgliederbeiträge

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens CHF 20.00.

³ Mitglieder des Vorstands müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

3. Organisation

3.1. Vorstand

§ 4

Der Verein wird durch den Vorstand geführt.

§ 5

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Chargen der Einwohnergemeinde:

- Gemeindeschreiberin
- Schulleiter/in der Primarschule
- Gemeinderat/in Ressortleitung Bildung;
- Gemeinderat/in Ressortleitung Soziales;
- Gemeinderat/in Ressortleitung Jugend/Kultur/Sport;
- 1 Mitglied der Betriebsleitung der Tagesstrukturen Luterbach.

3.2. Generalversammlung

§ 6

¹ Die Generalversammlung findet jährlich statt.

3.3. Haftung

§ 7

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.4. Statutenänderungen

§ 8

¹ Statutenänderungen müssen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Auflösung des Vereins

§ 9

¹ Der Verein löst sich auf, wenn es ihm nicht gelingt, die Vereinsaufgaben zu erfüllen.

² In diesem Fall geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Einwohnergemeinde Luterbach über, welche es für die im Vereinszweck bestimmten Aufgaben frei verwenden darf.

4.2. Inkrafttreten

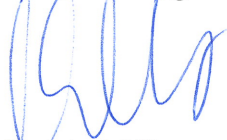
§ 10

Diese Statuten treten auf den 22.02.2021 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung des Vereins Tagesstrukturen Luterbach beschlossen am 22.02.2021.

Verein Tagesstrukturen Luterbach

Vorstandsmitglied



Christa Löffler

Vorstandsmitglied



Pascal Jacomet

Genehmigungsindex

Version	Genehmigung Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	22.02.2021	22.02.2021	Vereinsstatut